



# Beiblatt zum Lehrvertrag

Kanton: \_\_\_\_\_

Für die Berufe **Landwirt/in EFZ** (inkl. Schwerpunkt Biolandbau) und **Agrarpraktiker/in EBA, Fachrichtung Landwirtschaft**

## 1. Vertragsparteien gemäss Lehrvertrag

Datum der Vertragsunterzeichnung: \_\_\_\_\_

Lehrbetrieb	Name der/des Lernenden
_____	_____

## 2. Allgemeines

Die Bestimmungen, welche speziell für dieses Lehrverhältnis Gültigkeit haben, sind auf der Rückseite dieses Beiblatts und ggf. in einem kantonalen Merkblatt aufgeführt.

## 3. Entschädigung (Ergänzung zum Punkt 7 des Lehrvertrages)

Lernende erhalten den im Lehrvertrag festgehaltenen Bruttolohn. Sofern sie vom Lehrbetrieb Naturalleistungen beziehen, werden diese vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Für die Entschädigung der Naturalleistungen gelten die AHV-Ansätze. Nur hier aufgeführte Naturalleistungen dürfen mit dem Lohn verrechnet werden:

- Unterkunft<sup>1</sup>                       Morgenessen                       Mittagessen                       Abendessen

<sup>1</sup> Die Naturallohnleistungen für die Unterkunft werden dem Lernenden auch belastet, wenn er die Unterkunft nicht nutzt (z.B. Ferien, arbeitsfreies Wochenende, Schule)

## 4. Betriebliche Bildung/Lerndokumentation (Die Tabelle dient als Planungshilfe)

Landwirt/in: In jedem Ausbildungsjahr müssen mindestens 2 Produktionszweige vollständig dokumentiert werden. In den insgesamt mindestens 4 dokumentierten Produktionszweigen muss mindestens 1 Kultur und mindestens 1 Tierart enthalten sein.

Agrarpraktiker/in: 2 Kulturen Pflanzenbau und 2 Produktionsbereiche Tierhaltung, total 4 Bereiche.

Lehr-jahr	Schul-jahr (z.B. 11/12)	Lehrbetrieb(e)	auf dem Lehrbetrieb kann in folgenden bedeutenden Bereichen ausgebildet werden (Abkürzungen eintragen)				Vertrag genehmigt: ja/nein
			R1 R4	Pflanzenbau *	Tierhaltung **	Biolandbau ***	
1							
2							
3 (nur EFZ)							

R1 Gegengewichtsstapler / R4 Teleskopstapler

\* G: Getreide; HF: Hackfrüchte; KW: Kunstwiese; NW: Naturwiese; W: Weide; A: Anderes

\*\* Mi: Milchvieh; Mu: Mutterkuh; J: Jungtier; K: Kalbermast; G: Grossvieh; Sz: Schweinezucht; Sm: Schweinemast; A: Anderes

\*\*\* Bio, Bedingung: anerkannter Biobetrieb

Bei Zweitausbildung: Die Erstausbildung EFZ wurde erfolgreich abgeschlossen als (Berufsbezeichnung): \_\_\_\_\_

## 5. Kantonsspezifische Angaben (z.B. Bestimmungen eines kantonalen Merkblatts)

Soweit im Lehrvertrag und diesem Beiblatt nicht bereits geregelt, gelten die ergänzenden Bestimmungen des kantonalen landwirtschaftlichen Normalarbeitsvertrags\* (NAV) und des OR.

\* im Kanton VS gilt der GAV

## 6. Verpflichtungen für die/den Lernende(n)

Die/der Lernende verpflichtet sich, vor Lehrbeginn den Führerausweis für landw. Motorfahrzeuge (G40 oder F) zu erwerben. (Hinweis: zum Lenken von landw. Motorfahrzeugen mit über 30 km/h bedarf es mind. den Ausweis Kat. G40)

## 7. Lehrbetriebsspezifische Angaben (z.B. Hinweis auf Hausordnung)

**Probezeit:**

Die Probezeit dauert 1 Monat. Sie kann auf maximal 3 Monate verlängert werden. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage. Besteht ein wichtiger Grund gemäss OR Art. 337, kann eine Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ausnahmsweise kann die zuständige kantonale Behörde die Probezeit vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch auf höchstens 6 Monate verlängern.

**1. Pflichten der Berufsbildnerin/des Berufsbildners**

- 1.1 Der Berufsbildner verpflichtet sich auf das körperliche, sittliche und geistige Wohl der/des Lernenden zu achten und sie/ihn gemäss dem Bildungsplan gewissenhaft und verständnisvoll auszubilden. Die übrigen Pflichten der Berufsbildnerin / des Berufsbildners sind in der Bildungsverordnung aufgeführt.
- 1.2 Falls entsprechend vereinbart,
  - sorgt die Berufsbildnerin/ der Berufsbildner für gute und gesunde Verpflegung
  - oder/und für Unterkunft (wenn möglich Einzelzimmer)
  - verpflichtet sich die Berufsbildnerin/der Berufsbildner, Lernende entsprechend in ihren/seinen Familienkreis aufzunehmen
  - verpflichtet sich die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Berufswäsche ohne Entgelt zu besorgen.

**2. Pflichten des/der Lernenden**

- 2.1 Der/die Lernende verpflichtet sich, den Anordnungen der Berufsbildnerin/ des Berufsbildners oder ihrer/seines Stellvertreters nach bestem Wissen und Können nachzukommen, alle Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das ihm/ihr entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen.
- 2.2 Der/die Lernende ist verpflichtet, die ihm/ihr zur Erlernung des Berufes anvertrauten Pflanzen, Tiere und Lebensmittel, Maschinen und Anlagen sorgfältig zu behandeln.
- 2.3 Der/die Lernende hat sich an die Hausordnung des Lehrbetriebes zu halten.
- 2.4 Der/die Lernende ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Berufsbildners und seiner Familie erforderlich ist.
- 2.5 Der gesetzliche Vertreter des/der Lernenden unterstützt die Berufsbildnerin / den Berufsbildner in seiner Aufgabe und fördert das gute Einvernehmen zwischen Berufsbildner und des/der Lernenden.

**3. Arbeitszeit, Freitage, Ferien, Kostgeldentschädigung**

Die Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages über die Arbeitszeit, die Freitage, Ferien und Kostgeldentschädigung haben für diesen Vertrag Gültigkeit. Präzisierungen zum NAV\* sind ggf. in einem kant. Merkblatt geregelt.

**4. Lohn**

Der/die Lernende erhält je nach Leistung einen Bruttolohn gemäss Richtlinien der OdA AgriAli**Form**. Davon werden bezogene Naturalleistungen und die von der/dem Lernenden zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Der Lohn ist samt allfälligen Zulagen am Ende des Monats auszahlbar.  
Spätestens bei der Auszahlung des Lohnes hat die/der Lernende Anspruch auf eine schriftliche Lohnabrechnung, woraus die Abzüge und Zuschläge ersichtlich sind. Die Lohnabrechnung enthält auch eine Kontrolle der Überstunden, der Freitage und des Ferienbezugs.

**5. Versicherungsschutz**

Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages (NAV\*), bzw. anderer kantonalen Bestimmungen. Präzisierungen sind ggf. in einem kant. Merkblatt geregelt.

**6. Jugendschutz, Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter, Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene**

- 6.1 Die Bestimmungen zum Schutze der schwangeren Frauen und stillenden Mütter des Arbeitsgesetzes in Industrie, Gewerbe und Handel, (Arbeitsgesetz SR 822.11) sind anwendbar.
- 6.2 Die Bestimmungen über das Mindestalter des Arbeitsgesetzes sind anwendbar.

- 6.3 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner ist verpflichtet, die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäss Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe, Anhang 3, umzusetzen. Die/der Lernende ist verpflichtet diese Massnahmen einzuhalten und zu unterstützen.
- 6.4 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner ist verpflichtet, die Vorschriften gemäss der EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Es wird empfohlen, den Betrieb der Branchenlösung anzuschliessen.
- 7. Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse, Militärdienst**
- 7.1 Schulzeiten und überbetriebliche Kurse gelten als Arbeitszeiten. Der Schulweg ist nicht an die Arbeitszeiten anrechenbar.
- 7.2 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner verpflichtet sich, der/dem Lernenden den Besuch von überbetrieblichen Kursen und der Berufsfachschule ohne Lohnabzug zu gestatten.
- 7.3 Die Auslagen (Reisekosten, Lehrmittel) für die Schule und Exkursionen gehen zu lasten der/des Lernenden.
- 7.4 Hat die/der Lernende infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst (ausgenommen Wiederholungskurse) oder anderen Gründen eine längere Dauer der Lehrzeit versäumt, so ist die zuständige kantonale Stelle zu informieren.

**8. Streitigkeiten**

Die Parteien vereinbaren, dass sie Anstände die sich aus dem Lehrverhältnis ergeben, der zuständige kantonale Behörde vorlegen. Diese versucht mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren. Der Gang an das zuständige Gericht bleibt vorbehalten, falls das Schlichtungsverfahren zu keinem Erfolg führt.

**9. Auflösung des Vertrages**

- 9.1 Nach Ablauf der Probezeit ist eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nur aus wichtigen Gründen möglich. Tritt die/der Lernende ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt sie ohne wichtigen Grund, so hat die Berufsbildnerin/der Berufsbildner Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Bruttolohnes für einen Monat entspricht. Ausserdem hat sie/er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 337 OR.
- 9.2 Nach Auflösung des Lehrverhältnisses hat die/der Lernende Anspruch auf ein Zeugnis mit Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der Lehre. Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hat das Zeugnis spätestens am Tage der letzten Lohnauszahlung auszustellen.
- 9.3 Jede Auflösung des Lehrvertrages ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde sowie der Berufsfachschule zu melden.
- 9.4 Wechselt die/der Lernende während des Lehrjahres die Lehrstelle, so werden die Lohnkosten für die Zeit an der Berufsfachschule, für die ÜK-Tage und die Ferienzeit entsprechend der auf den beiden Betrieben geleisteten Arbeitszeit zwischen den beiden Betrieben aufgeteilt.
- 9.5 Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Normalarbeitsvertrages (NAV) und des OR.

\* Für den Kanton VS gelten die Bestimmungen des GAV.

Version vom 31.07.2017

Unterschrift der/des Lernenden	Unterschrift der gesetzlichen Vertretung	Unterschrift der Berufsbildnerin/ des Berufsbildners gemäss LV
Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum